



STADT WIPPERFÜRTH

NIEDERSCHRIFT

Sitzung:

Stadtrat

II / 7

Sitzungstag:

Dienstag, den 25.10.2005

Sitzungsort:

Altes Seminar, Ratssaal Wipperfürth
Lüdenscheider Straße 48

Beginn:

17.00 Uhr

Ende:

18.20 Uhr

Anwesenheitsliste: Anlage 1

TAGESORDNUNG:

1. **Öffentliche Sitzung**

1.1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse

1.2. **Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW**

1.2.1. Änderung der Verkehrsregeln des Kreisels in der Langenbick;
Bürgeranregung der Frau Christa Blumberg, wohnhaft Robinienweg
12, Wipperfürth vom 15.09.2005

1.3. **Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW** - entfällt -

1.4. **Beschlüsse**

1.4.1. Einbringung der Wirtschaftspläne 2006 der Eigenbetriebe der Stadt
Wipperfürth

1.5. **Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

1.5.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über die
Verkürzung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten und den
Schutz der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Wipperfürth

- 1.5.2. Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“
 - 1.5.3. Feststellung der Haushaltsrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters
 - 1.5.4. I. Änderung der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe (Abwasserbeseitigungsbetrieb, Hallenbäder und Baubetriebshof)
 - 1.5.5. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth
 - 1.5.6. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth
 - 1.5.7. Entnahmen aus den Rücklagen des Abwasserbeseitigungsbetriebes
 - 1.5.8. Anwendung des § 45 Bauordnung NW für Wipperfürth; Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes
 - 1.5.9. 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP Nr. 6 Lebensmittelmarkt Gaulstraße
 - 1. Beschluss zu Anregungen und Stellungnahmen
 - 2. Beschluss der 2. Änderung als Satzung
 - 1.5.10. Zustimmung zum Wechsel in der Trägerschaft der Kindertagesstätte Don Bosco, Lüdenscheider Straße, von der Katholischen Kirchengemeinde Wipperfürth auf die Stiftung St. Josef, Wipperfürth
 - 1.5.11. Gewährung von Ergänzungszuschüssen zu den Betriebskosten einer Gruppe der Kindertagesstätte St. Anna Hämmern
 - 1.5.12. III. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth
 - 1.5.13. VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth
- 1.6. **Anfragen**
- 1.6.1. Forstamt Wipperfürth;
Ratsfrau Ursula Neuhaus / Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, vom 13.10.2005
 - 1.6.2. SeniorInnen in Wipperfürth
Ratsfrau Ursula Neuhaus / Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, vom 13.10.2005
 - 1.6.3. Integration ausländischer Mitbürger bzw. Lage am „Müttergenesungsheim“
Ratsherr Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, vom 13.10.2005
 - 1.6.4. Gaspreise der Bergischen Energie- und Wasser GmbH
Ratsherr Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, vom 13.10.2005
- 1.7. **Anträge**

- 1.7.1. Überprüfung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
Antrag des Rats Herrn Friedhelm Scherkenbach / CDU-Fraktion, vom
10.10.2005

1.8. **Mitteilungen**

- 1.8.1. Konzeption zum weiteren Betrieb der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth
- 1.8.2. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2004
- 1.8.3. Termine der Rats- und Ausschusssitzungen 2006

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgemäß eingeladen worden ist und der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1. **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung des I. Nachtrags zur Einladung anerkannt.

Zuvor nimmt Ratsherr **Koppelberg** Bezug auf die Ausführungen innerhalb der Beschlusskontrolle zu dem in der Ratssitzung am 14.12.2004 gefassten Haushaltszusatzbeschluss, durch den die Verwaltung beauftragt worden war, gemeinsam mit karitativen Gruppen, Vereinen o. ä. im Rahmen von „Hartz IV“ ein Konzept zur Verwirklichung eines Projektes „Saubere Innenstadt“ zu erarbeiten und dem zuständigen Ausschuss zur Verwattung und Verabschiedung vorzulegen. Er beantragt, die Tagesordnung um einen entsprechenden Beschluss zu ergänzen, durch den der Zusatzbeschluss entweder aufrecht erhalten oder förmlich zurückgenommen wird.

Beschluss: - bei 4 Stimmen für den Antrag -

Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird mehrheitlich abgelehnt.

1.1.2. **Einwohnerfragestunde**

Herr **Jung** erklärt, in einer Apotheke gefragt zu haben, ob deren Toilette benutzt werden dürfe. Dort sei er an die Gastwirte am Marktplatz verwiesen worden mit dem Hinweis, diese bekämen auch 500 € pro Jahr dafür. Es könne nicht richtig sein, dass Bürgerinnen und Bürger gezwungen seien, eine Gaststätte aufzusuchen.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, keinen Einfluss darauf zu haben, was einzelne Geschäftsinhaber ihren Kunden sagen. Richtig sei aber, dass sich die Schließung der öffentlichen Toilettenanlage am Marktplatz noch in einer Probephase befinde und anschließend noch ein Erfahrungsaustausch unter anderem mit den Gastwirten stattfinde.

Niemand sei gezwungen, zum Toilettenbesuch eine Gaststätte aufzusuchen. Ab 7.00 Uhr morgens bis zum Dienstschluss sei an Arbeitstagen auch die Toilette im Erdgeschoss des Rathauses für jedermann zugänglich. Die Bedenken des Herrn Jung flössen mit in den oben genannten Erfahrungsaustausch ein.

1.1.3. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse

Bürgermeister **Forsting** bittet, die umfangreichen Ausführungen zum Haushaltszusatzbeschluss vom 14.12.2005 bezüglich des Konzeptes „Saubere Innenstadt“ gleichzeitig als Erfahrungsbericht der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen, wie ihn Ratsherr Kohlgrüber im Rahmen der Beratung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Ratssitzung vom 15.03.2005) angeregt hatte.

Der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse wird ansonsten ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW

1.2.1. **Änderung der Verkehrsregeln des Kreisels in der Langenbick;
Bürgeranregung der Frau Christa Blumberg, wohnhaft Robinienweg 12,
Wipperfürth vom 15.09.2005**

15.09.05

An den
Rat der Stadt Wipperfürth

Stadt Wipperfürth	
19. Sep. 2005	
DEZ.	Aktz.: 10/11

er II m.d. B. um Stellungnahme eri.

Antrag: Änderung der Verkehrsregeln des Kreisels
in der Langenbick

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Da sie nun so gute Erfahrungen mit dem neuen Kreis an der Bahnstraße gemacht haben (laut Zeitungsbericht in der BLZ) stelle ich nun den Antrag, den Kreis in der Langenbick zu den Verkehrsregeln eines Kreisels umzugestalten.

Begründung: Wenn man vom Robinienweg kommt und sich in den Kreis einordnet, hat man einen sehr schlechten Einblick in die Wegzufahrt Alte Langenbick. (Baum- u. Strauchbewuchs)
Von dort kommt ein großer

Teil der Pkw's in ungebremster
Geschwindigkeit in den Kreis
gefahren (weil hier ja rechts vor
links gilt)

Auf diese Weise würde der Kreis
dann sicherer.

Ich bedanke mich jetzt
schon für Ihr Verständnis.

Christa Blumberg
Robinienweg 12
51688 Wipperfurth

Mit freundl. Grüßen

Ch. Blumberg

Beschluss(1):

Aus den dargelegten Gründen wird der Antrag auf Änderung der Verkehrsregeln am Kreisel in der Langenbick abgelehnt.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

Ratsherr **Kohlgrüber** erklärt, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass innerhalb von Tempo-30-Zonen ein Kreisverkehr, etwa nach dem Muster des Kreisels an der Bahnstraße, rechtlich unzulässig ist. Derartige gesetzlich unterschiedlich geregelte, auf den ersten Blick aber durchaus vergleichbare Sachverhalte stifteten mehr Verwirrung, als dies eigentlich notwendig sei. Der Rat sei aus rechtlichen Gründen gezwungen, den Antrag abzulehnen. Er bitte die Verwaltung, sich für eine bessere Übersicht für in den Bereich hinein Fahrende einzusetzen. Er fragt, ob es Ausnahmeregelungen gebe, die von der Polizei unterstützt werden könnten.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, die einzige - aus seiner Sicht allerdings wenig sinnvolle - Möglichkeit sei, die Temp-30-Regelung aufzuheben und den Kreisel als solchen auszuweisen. Die Stelle sei nach seiner Kenntnis bisher nicht als Unfallschwerpunkt einzuordnen. Er sagt zu, dass sich die Verwaltung für eine Beseitigung von Sichthemmnissen einsetzen wird.

Ratsherr **Mederlet** warnt vor einer Rücknahme der Tempo-30-Zonierung. Derartige Zonen seien seinerzeit nach intensiver Vorberatung im Fachausschuss und aus guten Gründen an den verschiedensten Stellen im Stadtgebiet eingerichtet worden. Erfahrungsgemäß würden leider gerade Autofahrer aus dem jeweiligen Wohnquartier unverhältnismäßig schnell fahren. Dem Rat bleibe schon allein aus den dargestellten rechtlichen Gründen keine andere Wahl, als die Bürgeranregung abzulehnen.

Zum besseren Verständnis für die ablehnende Entscheidung des Rates wird hier die Stellungnahme der Verwaltung zu dieser Bürgeranregung zitiert, die Bestandteil der Ratseinladung war:

„Die Antragstellerin schlägt vor, Verkehrsregeln für den (ersten) Kreisverkehr in der Langenbick ähnlich dem Kreisverkehr an der Kreuzung Radium-/ Bahnstraße anzuordnen. An allen vier Einfahrten im Kreisel Bahnstraße wurde das Verkehrszeichen 205 („Vorfahrt gewähren“) aufgestellt. Am Kreisel in der Langenbick gilt „rechts vor links“.

Bei der Betrachtung beider Kreisverkehre ist auf einen ganz wesentlichen Umstand hinzuweisen. Während auf den innerstädtischen Straßen Radium-/Bahnstraße grundsätzlich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h gilt, ist zur Verkehrsberuhigung in der gesamten Langenbick eine Tempo-30-Zone

angeordnet. Bei Tempo-30-Zonen muss an allen Kreuzungen und Einmündun-

gen innerhalb der Zone grundsätzlich „rechts vor links“ gelten. Das Gesamtbild des Gebietes einer Tempo-30-Zone muss dem Autofahrer stets das Bewusstsein vermitteln, sich innerhalb einer Zone mit Geschwindigkeitsbegrenzung zu befinden. Auf weitergehende Verkehrszeichen ist deshalb zu verzichten, nicht zuletzt auch im Sinne eines Beitrages zum Abbau des „Schilderwaldes“.

Insofern kann die von der Antragstellerin vorgeschlagene Beschilderung in der Langenbick nicht vorgenommen werden. Dafür besteht – auch aus Sicht der örtlichen Polizei – kein Bedarf, zumal auf Grund der Tempo-30-Zone in der Langenbick von allen Verkehrsteilnehmern maßvolle Geschwindigkeiten zu fahren sind.“

1.3. Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW - entfällt -

1.4. **Beschlüsse**

1.4.1. **Einbringung der Wirtschaftspläne 2006 der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth**

Beschluss(1):

Die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2006 für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Hallenbäder und Baubetriebshof werden zur Vorberatung an den Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

1.5. **Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

1.5.1. **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über die Verkürzung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten und den Schutz der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Wipperfürth**

Beschluss(1):

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über die Verkürzung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten und den Schutz der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

Bei der Beschlussfassung berücksichtigt wird die Anregung des Ratsherrn **Wurth**, gegenüber der Fassung der Ratsvorlage die in § 1 Abs.1 a) enthaltene Bezeichnung „Schützenfest Ohler Wiesen“ abzuändern in „Schützenfest in der Innenstadt“.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über die Verkürzung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten und den Schutz der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom

Aufgrund des § 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NW S. 17/SGV NW 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332), und aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LimschG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 229), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Sperrzeit

- (1) Die allgemeine Sperrzeit wird für folgende bestimmte Betriebsarten für die Nächte nach dem ersten, bis einschließlich die Nacht nach dem letzten Veranstaltungstag wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Schützenfest in der Innenstadt
im Mai eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| b) | Schützenfest in Wipperfeld
im Juli eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| c) | Schützenfest in Hämmern
im Juli eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| d) | Schützenfest in Kreuzberg
im August eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| e) | Schützenfest in Thier
im August eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| f) | Schützenfest in Agathaberg
im September eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
- (2) Für das als Jahrmarkt stattfindende Stadtfest im September eines jeden Jahres wird die Sperrzeit für Freitag bis einschließlich Sonntag, jedoch an höchstens zwei Tagen, auf 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr festgesetzt.

§ 2 Nachtruhe

- (1) Für die in § 1 aufgeführten Veranstaltungen und dem genannten Zeitraum wird die Zeit der Nachtruhe für den jeweiligen Veranstaltungsort von 04.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.

- (2) Für nachfolgende Open Air bzw. Zeltveranstaltungen auf dem Marktplatz wird die Nachtruhe von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt:
 - a) Karneval
von Weiberfastnacht bis einschl. Karnevalssonntag;
jedoch an höchstens drei Tagen
 - b) Tanz in den Mai (vom 30. April auf den 01. Mai)
 - c) Stadtfest im September
von Freitag bis einschl. Sonntag;
jedoch an höchstens zwei Tagen
- (3) Ebenso wird die Nachtruhe für die innerstädtischen Gaststätten, d. h. in den jeweiligen festen Baulichkeiten, zu den unter Abs. 2 genannten Veranstaltungen zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar eines Jahres wird die Zeit der Nachtruhe zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12 und Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der in § 1 festgesetzten Sperrzeit in den Betriebsräumen bzw. auf der Veranstaltungsfläche verweilt
 - b) als Gast in den Räumen oder auf der Veranstaltungsfläche einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der in § 1 festgesetzten Sperrzeit verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Ebenso handelt gemäß § 17 Abs. 1 d) des Landesimmissionsschutzgesetzes ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die in § 2 festgelegte Nachtruhe zu stören.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 können gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes und § 17 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 In Kraft treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten und den Schutz der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Guido Forsting
Bürgermeister

1.5.2. Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“

Beschluss(1):

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

Anlage

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom __.__.2005

Präambel:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Wipperfürth ist Träger der Offenen Ganztagschule. Auf der Grundlage eines gemeinsam mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner erstellten Konzepts werden Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule vorgehalten. Der Kooperationspartner führt diese Angebote auf der Grundlage dieses Konzepts in eigener Verantwortung durch.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Einzelheiten werden für jede Schule gesondert im Vertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner geregelt.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“. Es besteht ferner kein Anspruch auf eine Ferienbetreuung. Diese wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagschule angeboten.

§ 2

Aufnahme, Ausscheiden, Ausschlussgründe

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmeträger im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.
- (2) Die verbindliche Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.

- (3) Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagschule aufgenommen.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (5) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.
- (6) Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzveränderungen, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge) nach Absprache mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner möglich.
- (7) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z. B.
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 100,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. Ferienangebote bzw. Ferienbetreuungen sowie die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wipperfürth als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

- (4) Hat das Kind in Wipperfürth bereits eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und sind entsprechende Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geleistet worden, kann auf die Vorlage neuer Nachweise verzichtet werden. Von den Eltern kann freiwillig eine Einverständniserklärung abgegeben werden, dass sich zu den bereits geleisteten Angaben, insbesondere der Einkommenshöhe, keine Veränderungen ergeben haben und eine Abgleichung mit den Angaben aus dem Bereich Tageseinrichtung vorgenommen werden kann.
- (5) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (6) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (7) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (8) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, vorübergehend nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (10) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.
- (11) Mit dem Ausscheiden aus der Offenen Ganztagschule endet grundsätzlich die Beitragspflicht. Für die Fälle des dauerhaften Ausschlusses aufgrund § 2 Abs. 5 Buchst. a) – c) und des freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens mit Austrittserklärung bis zum 31.03. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres (31.07.) fort; bei Austrittserklärungen nach dem 31.03. besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des darauf folgenden Schuljahres fort, sofern der Platz zum neuen Schuljahr nicht durch ein Nachrückkind besetzt werden kann.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagsschule“, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % ab dem 2. Kind. Dies gilt auch, wenn die Offene Ganztagsschule in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Wipperfürth besucht wird.
- (2) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger (Sozial- und Jugendhilfeträger) als Leistungsverpflichtete aus, kann auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist über die Schule dem Schulträger zuzuleiten.
- (3) Bewilligte Ermäßigungen/Befreiungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (4) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Wipperfürth (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Wipperfürth unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Auflösung

Die Stadt behält sich die Auflösung der Offenen Ganztagschule an einzelnen Schulen vor, wenn die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Beitragsstabelle:

Einkommens- gruppe	Brutto- Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag	ab dem 2. Kind
1	bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.542,00 €	25,00 €	12,50 €
3	bis 36.813,00 €	50,00 €	25,00 €
4	bis 49.084,00 €	70,00 €	35,00 €
5	bis 61.335,00 €	85,00 €	42,50 €
6	über 61.335,00 €	100,00 €	50,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2005

(Guido Forsting)
Bürgermeister

1.5.3. Feststellung der Haushaltsrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschluss(1):

1. Nach Prüfung der Haushaltsrechnung 2004 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird diese gemäß § 96 Abs. 1 GO NW wie folgt **festgestellt**:

	Verwaltungs - haushalt	Vermögens- haus- halt	Insgesamt
Soll-Einnahmen	37.765.051,18 €	4.414.912,25 €	42.179.963,43 €
+ Neue Haushalts- ein- nahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./ Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./ Abgang alter Kassen- einnahmereste	690.004,84 €	0,00 €	690.004,84 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	37.075.046,34 €	4.414.912,25 €	41.489.958,59 €
Soll-Ausgaben	39.839.543,62 €	3.915.770,24 €	43.755.313,86 €
+ Neue Haushalts- ausga- bereste	121.953,11 €	599.206,55 €	721.159,66 €
./ Abgang alter Haushalts- ausgabereste	8.561,20 €	100.064,54 €	108.625,74 €
./ Abgang alter Kassen- ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	39.952.935,53 €	4.414.912,25 €	44.367.847,78 €
Fehlbetrag	-2.877.889,19 €	0,00 €	-2.877.889,19 €

Abstimmergebnis(1): einstimmig

(bei 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss(2):

2. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Haushaltsrechnung 2004 wird zur Kenntnis genommen und dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkte **Entlastung erteilt**.

Abstimmergebnis(2): einstimmig

(bei 2 Stimmenthaltungen)

1.5.4. I. Änderung der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe (Abwasserbeseitigungsbetrieb, Hallenbäder und Baubetriebshof)

Beschluss(1):

Die als Anlage beigefügte I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe wird mit Wirkung vom 01.12.2005 beschlossen.

Abstimmergebnis(1): mehrheitlich

(bei 4 Gegenstimmen)

Anlage

I. Änderung der Betriebssatzungen

I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth vom __._.2005

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 25.10.2005 folgende I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 5 (Betriebsleitung) erhält folgende Fassung:

*„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 150.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %;
übersteigt im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten;
die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 Euro vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben,“*

2. § 3 Absatz 2 Nr. 6 (Betriebsleitung) wird gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 (Betriebsleitung) werden die Nr. 7 - 9 zu Nr. 6 - 8.
4. § 4 Absatz 2 Buchstabe a) (Betriebsausschuss) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind,“

Artikel II

Die Betriebssatzung für die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 3 (Betriebsleitung) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 150.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %;

übersteigt im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten;

die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 Euro vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben,“

2. § 4 Absatz 2 (Betriebsausschuss) erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei der Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind.“

Artikel III

Die Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 3 (Betriebsleitung) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 150.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %;

übersteigt im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten;

die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 Euro vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben,“

2. § 4 Absatz 2 (Betriebsausschuss) erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei der Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind.“

Artikel IV

Diese I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den ...10.2005

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

1.5.5. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth

Beschluss(1):

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth für das Wirtschaftsjahr 2004 werden mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2004 in Höhe von 7.587.187,19 € gem. § 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NW festgestellt.

Der Jahresgewinn nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 in Höhe von 1.317.861,44 € wird an den Haushalt der Stadt Wipperfürth ausgezahlt.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

1.5.6. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth

Beschluss(1):

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Stadt Wipperfürth für das Wirtschaftsjahr 2004 werden mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2004 in Höhe von 43.931.233,56 € gem. § 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NW festgestellt.

Der Jahresverlust nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 in Höhe von 201.654,20 € ist aus der Gewinnrücklage abzudecken.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

1.5.7. Entnahmen aus den Rücklagen des Abwasserbeseitigungsbetriebes

Beschluss(1):

1. Die Gewinnrücklage des städtischen Abwasserbeseitigungsbetriebes wird in Höhe des nach der Abdeckung des Jahresverlustes 2004 noch bestehenden Restbestandes von 118.965,92 € zugunsten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Wipperfürth aufgelöst.
2. Die allgemeine Rücklage des städtischen Abwasserbeseitigungsbetriebes wird um 26.034,08 € zugunsten des allgemeinen Haushaltes der Stadt Wipperfürth reduziert.
3. Der Gesamtbetrag von 145.000,00 € aus der Rücklagenauflösung unter 1. und Rücklagenreduzierung unter 2. wird als Eigenkapitalverzinsung für das Wirtschaftsjahr 2004 an den Haushalt der Stadt Wipperfürth abgeführt.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

**1.5.8. Anwendung des § 45 Bauordnung NW für Wipperfürth;
Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes**

Beschluss(1):

Gemäß der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes soll die Einhaltung der Dichtigkeitsprüfung für private Grundstücksleitungen (gemäß § 45 BauO NW) seitens der Stadt Wipperfürth nicht überwacht werden. Die Gemeinde ist weder als untere Bauaufsichtsbehörde noch als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht hierfür zuständig.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

Ratsherr Andreas **Schmitz** erklärt, vielen Grundstückseigentümern sei die Verpflichtung zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen nicht bekannt. Er regt an, die Bürgerschaft auch über einen allgemeinen Hinweis auf der städtischen Homepage zu informieren. Bürgermeister **Forsting** sagt dies zu.

- 1.5.9. 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP Nr. 6 Lebensmittelmarkt Gaulstraße**
1. Beschluss zu Anregungen und Stellungnahmen
2. Beschluss der 2. Änderung als Satzung

Beschluss(1):

- 1. Auswertung der in der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes (Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange) vorgebrachten Anregungen**

Es wurden fünf Stellungnahmen in der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgebracht. Diese bedürfen keiner Abwägung *und werden daher nicht beigefügt.* *)

*) kursiv gesetzter Text war bezogen auf die Beschlussvorlage

Abstimmergebnis(1): einstimmig

Beschluss(2):

- 2. Beschluss der 2. Änderung als Satzung**

Die beigefügte 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP Nr. 6 Lebensmittelmarkt Gaulstraße wird beschlossen.

Abstimmergebnis(2): einstimmig

- 1.5.10. Zustimmung zum Wechsel in der Trägerschaft der Kindertagesstätte Don Bosco, Lüdenscheider Straße, von der Katholischen Kirchengemeinde Wipperfürth auf die Stiftung St. Josef, Wipperfürth**

Beschluss(1):

- 1.** Der Rat der Stadt Wipperfürth stimmt dem Wechsel in der Trägerschaft der Kindertagesstätte Don Bosco, Lüdenscheider Strasse, von der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth auf die Stiftung St. Josef Wipperfürth zum 01.08.2007 zu. Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass der überörtliche Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) diesen Trägerwechsel durch Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis für den neuen Träger ebenfalls genehmigt.
- 2.** Der St. Josef Stiftung Wipperfürth wird der für den Betrieb der Kindertagesstätte Don Bosco, Lüdenscheider Strasse, zu tragende Trägeranteil der Betriebskosten (zur Zeit 9 v.H.) als Ergänzungszuschuss gewährt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den dazu üblichen Vertrag abzuschließen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

1.5.11. Gewährung von Ergänzungszuschüssen zu den Betriebskosten einer Gruppe der Kindertagesstätte St. Anna Hämmern

Beschluss(1):

Der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth wird ab 01.08.2008 zu den Kosten einer Gruppe des 2-gruppigen Kindergartens St. Anna Hämmern der zu tragende Trägeranteil der Betriebskosten (zur Zeit 20 v.H.) als Ergänzungszuschuss gewährt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den dazu üblichen Vertrag abzuschließen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

1.5.12. III. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth

Beschluss(1):

Die III. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

Anlage

Änderungssatzung

III. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom . .2005

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S.498) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 13.07.1993 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4 „Leitung der Musikschule“

- 2.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Musikschule wird von musikpädagogischen Fachkräften geleitet.“

- 3.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Der Leitung obliegt

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 55 der Gemeindeordnung;
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a. die Festlegung der pädagogischen Richtlinien,
 - b. die Auswahl der Lehrkräfte,
 - c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages im Benehmen mit dem Kulturamt,
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e. der Lehrveranstaltungen (u.a. Unterrichtspläne, Unterrichtsräume etc.),
 - f. die strukturellen Planungen etc.;
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a. Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b. Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - c. Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.“

- 4.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr von der Leitung der Musikschule zu einer Lehrerkonferenz zusammengerufen.“

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth, die gemäß § 2 der Satzung deren Bestandteil ist, wird wie folgt neu gefasst:

1.) Ziffer 5.4 erhält folgende Neufassung:

„5.4.1 Die Kündigungsfrist im Einzelunterricht beträgt 3 Monate ab dem nächsten 1. eines Monats nach Eingang der schriftlichen Kündigung.
Ausnahmen:

a) Bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Wochen) kann der Unterricht auch zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.

b) In besonderes begründeten Fällen kann ebenfalls zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden; die besonderen Umstände sind in der Abmeldung darzulegen.

5.4.2 Erwachsenen- 10-er Karten im Einzelunterricht

10 Stunden müssen innerhalb von 6 Monaten, beginnend ab dem nächsten 1. des Monats, der auf die 1. Unterrichtsstunde folgt, genommen werden. Nicht in diesem Zeitraum genommene Stunden verfallen.

Der Zeitpunkt der einzelnen Unterrichtsstunde muss jeweils vorab mit dem Lehrer abgestimmt werden.“

2.) Ziffer 6.2 erhält folgende Neufassung:

„6.2 Ist die Erteilung des Unterrichtes aus räumlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich, kann der Unterricht durch den Lehrer im Einvernehmen mit dem Schüler örtlich oder auch zeitlich verlegt werden.

Die Musikschulleitung ist zu informieren.“

3.) Ziffer 6.4 erhält folgende Neufassung:

„6.4 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet und sollen an Ergänzungsfächern (Kurse, Fördergemeinschaften) teilnehmen.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Musikschulleitung.“

4.) **Ziffer 7.3 erhält folgende Neufassung:**

„7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte wegen mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Musikschulleitung im Benehmen mit dem Kulturamt von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.“

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth mit der Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Guido Forsting)
Bürgermeister

1.5.13. VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth

Beschluss(1):

Die VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

Anlage
Änderungssatzung

VI. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule der Stadt Wipperfürth vom . .2005

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Kündigungsfrist im Einzelunterricht beträgt 3 Monate ab dem nächsten 1. nach Eingang der schriftlichen Kündigung.“

2.) § 5 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:

„a) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, so wird die Gebühr ab dem dritten Familienmitglied für alle Mitglieder dieser Familie um 20 % vom ersten des Monats an ermäßigt, in dem das dritte Familienmitglied mit dem Unterricht beginnt.
Unberücksichtigt bleiben hierbei Kinder, die nicht von ihren Eltern unterhalten werden.“

3.) Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich	jährlich
	Euro €	Euro €
30 Minuten Einzelunterricht	44,50	534,00
45 Minuten Einzelunterricht	66,50	798,00
30 Minuten 2-er Gruppe	28,00	336,00
45 Minuten 2-er Gruppe	39,00	468,00
45 Minuten 3-er Gruppe	30,00	360,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	24,00	288,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	20,50	246,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	30,50	366,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	23,50	282,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	15,00	180,00
60 Minuten Ballett	28,50	342,00
90 Minuten Musical / Percussion	25,00	300,00

- b) Die Gebühren für eine Erwachsenen-10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten- nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich	für 6 Monate
	Euro €	Euro €
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Einzelunterricht	30,00	180,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Einzelunterricht	44,00	264,00“

- 4.) Absatz 2 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(2) Bei der Einrichtung von Kursen werden die Gebühren nach den entstehenden Kosten, der Teilnehmerzahl und der Kursdauer jeweils durch die Musikschulleitung im Einvernehmen mit dem Träger vor Beginn der Kurse festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.“

- 5.) Absatz 4 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

	monatlich	jährlich
	Euro €	Euro €
a) für klassische Gitarren, Blockflöten, sonstige Kleininstrumente	6,50	78,00
b) für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	9,00	108,00
c) für Blechblasinstrumente	10,00	120,00
d) für Holzblasinstrumente (Querflöte, Klarinette, Saxophon)	11,00	132,00“

Artikel II

Diese VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Guido Forsting)
Bürgermeister

1.6. Anfragen

1.6.1. Forstamt Wipperfürth

Ratsfrau Ursula Neuhaus / Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom
13.10.2005

Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen

Ursula Neuhaus
Stadträtin

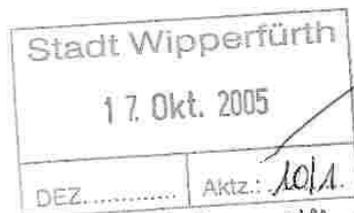
13.10.2005

Herrn Bürgermeister
Guido Forsting

51688 Wipperfürth

Forstamt Wipperfürth
Anfrage zur Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,



8 BdB m. d. B. um Stellung-
nahme
ert.

Antwort
ganz kurz
keine Informationen,
Zeit der Diskussion
bestimmt das Land

fg

auf Landesebene wurde schon öfter die Schließung von Forstämtern erwähnt, was dann wieder dementiert wurde mit dem Argument, dass es sich nur um Überlegungen handelt.

Inwieweit sind Sie informiert, dass Wipperfürth davon betroffen sein könnte, bzw. zu welcher Zeit der Diskussion werden die betroffenen Kommunen vom Land von diesen Überlegungen in Kenntnis gesetzt.

Und inwieweit werden Sie die KommunalpolitikerInnen in Kenntnis setzen, dass eine evtl. Schließung rechtzeitig verhindert werden kann, oder dass zumindest der Versuch unternommen werden kann. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine derartige Schließung im Sinne unserer CDU KommunalpolitikerInnen wäre.

U. Neuhaus

Bürgermeister **Forsting** erklärt, es gebe zur Zeit keine offizielle Mitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen über eine eventuelle Schließung des hiesigen Forstamtes. Den Zeitpunkt der Diskussion über jegliche Veränderungen in der Strukturierung von Landesbehörden bestimme das Land selbst. Vom Grundsatz her müsse man auch Überlegungen akzeptieren, denen man zunächst skeptisch gegenüber stehe; dies sei Voraussetzung dafür, dass es überhaupt zu Veränderungen komme.

Ratsfrau **Neuhaus** erklärt, ihre Anfrage habe auch einen ökologischen Hintergrund. Vor wenigen Tagen habe sich der Landtagsabgeordnete Biesenbach in der Presse zu diesem Thema geäußert. Danach sei der Fortbestand des Wipperfürther Forstamtes derzeit wohl nicht gefährdet.

1.6.2. SeniorInnen in Wipperfürth
Ratsfrau Ursula Neuhaus / Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom
13.10.2005

Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen

Ursula Neuhaus
Stadträtin

13.10.2005

Herrn Bürgermeister
Guido Forsting

51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth	
17. Okt. 2005	
DEZ.	Aktz.: 10/1...

FbI m.d. Bitte um Stellungnahme erl.

SeniorInnen in Wipperfürth
Anfrage zur Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gibt es in Wipperfürth bei der Verwaltung eine Anlaufstelle, welche Aktivitäten für SeniorInnen es in den einzelnen Dörfern bzw. Vereinen gibt?

Da die Zahl der SeniorInnen im Zunehmen begriffen ist, wir hören da immer von der „demografischen Entwicklung“, wäre es vielleicht sinnvoll, eine Übersicht der Angebote zu haben, da der eine oder andere ja sicherlich noch so fit ist, irgendwelche ehrenamtlichen Tätigkeiten zu übernehmen.

Ich lese zwar die Angebote in der Zeitung öfter : „Messe mit anschließendem Kaffeetrinken“ oder auch „Wanderungen für Senioren“, aber es könnte ja auch noch andere Aktivitäten geben, von denen ich nichts weiss.

Wenn Sie mir darüber Auskunft geben könnten, würde ich mich sehr freuen.



Die schriftliche Antwort der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung hat zuletzt ausführlich in der Sitzung des Ausschuss für Schule und Soziales am 08.06.2004 (TOP 2.9.4) unter dem Thema Kommunale Altenhilfe über Teilbereiche, die auch die vorliegende Anfrage beinhaltet, berichtet. Seinerzeit ist auf eine damals aktuelle Umfrage in Wipperfürth hingewiesen worden, durch die gerade auch nicht gedeckte Bedarfe der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ermittelt werden sollten. Die Resonanz aus der Öffentlichkeit war sehr gering. Man könnte daraus schließen, dass Angebote und Hilfen in Wipperfürth ausreichend vorhanden sind und Bedarfe damit abgedeckt werden können. Aber es gibt sicherlich nichts, was sich nicht weiter verbessern lässt.

Die Verwaltung hat keine zentrale Anlaufstelle oder Informationsstelle, die auf jeweils aktuelle Angebote der Freizeitgestaltung für Senioren hinweist. Sie hat zuletzt 1998 einen umfangreichen Seniorenratgeber erstellt, in dem viele Informationen über die Seniorenarbeit, die insbesondere auch im ehrenamtlichen Bereich läuft, gebündelt waren und zur Verfügung gestellt werden konnten. Dieser Seniorenratgeber ist restlos vergriffen. Die Verwaltung hat schon länger beabsichtigt, eine aktualisierte Neuauflage zu erstellen. Hierzu ist es bisher nicht gekommen. Geplant ist sie nunmehr für 2006 in der Hoffnung, dass sie sich tatsächlich auch realisieren lässt.

Alle Vereine, Verbände, Kirchengemeinden und darüber hinaus ehrenamtlich Tätige weisen regelmäßig auf ihre Veranstaltungen hin und leisten eigene Pressearbeit. Von Angeboten, egal welcher Art, wenn sie nicht regelmäßig stattfinden, hat die Verwaltung im Vorfeld oft keine Kenntnis. Aus diesem Grunde könnte eine zentrale Anlaufstelle zumindest heute keine Hinweise geben.

Über die Anfrage wird natürlich zu Recht darauf hingewiesen, dass durch den sich verändernden altersmäßigen Aufbau unserer Gesellschaft neue Aufgaben entstehen, denen sich auch die Stadt Wipperfürth nicht entziehen kann und will. Der sogenannten unabhängigen Pflegeberatung wird in der Zukunft eine größere Bedeutung zukommen müssen. Nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass über diese Beratung auch auf jeweils aktuelle Freizeitangebote hingewiesen werden kann. Heute ist dies zumindest nicht der Fall.“

Ratsfrau **Neuhaus** bedankt sich für die Beantwortung ihrer Anfrage. Die Kommunen müssten sich in Zukunft notwendigerweise sehr viel stärker um Angebote für ältere Menschen kümmern. Dazu gebe es auch bereits jede Menge von Unterlagen und Anregungen, unter anderem eine Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung. Es müsse also auch von der Stadt Wipperfürth etwas in die Wege geleitet werden.

Eine zentrale Anlaufstelle in der Verwaltung wäre für alle Seniorinnen und Senioren günstig. Sie persönlich werde sich bei entsprechender Möglichkeit auch selbst einbringen.

Was die Siedlungs- und Flächennutzungsplanung angehe, werde sie einen Antrag in den Stadtentwicklungsausschuss einbringen.

**1.6.3. Integration ausländischer Mitbürger bzw. Lage am „Müttergenesungsheim
Ratsherr Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom
13.10.2005“**

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Andreas Schmitz
Neyetal 13
51688 Wipperfürth

Bürgermeister Guido Forsting
Rathaus
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

13. Oktober 2005

Stadt Wipperfürth
17. Okt. 2005
DEZ. Aktz.: 1011..

Ø 150 m. d. B. um Stellungnahme erl.

**Anfrage zum Thema „Integration ausländischer Mitbürger“ bzw. Lage am
„Müttergenesungsheim“.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich nehme als Anwohner des Neyetals mit Besorgnis wahr, dass sich in den letzten Monaten im Umkreis des „Müttergenesungsheims“ an der Egener Straße (Unterbringung Asylbewerber) „zweifelhafte Aktivitäten“ entfalten. Mehrere Anwohner des Neyetals haben diese Beobachtungen (Vermutungen z.B., dass sich hier eine Übergabestelle für Drogen etabliert habe...) gemacht. - Die Polizei ist bereits aktiv geworden, indem es u.a. zu Verhaftungen gekommen ist. - Es scheint so, dass die örtlichen Gegebenheiten und auch die Tatsache, dass hier kaum „Öffentlichkeit“ gegeben ist dazu führt, dass für uns alle unbefriedigende Entwicklungen im Gange sind.

Anfragen:

- 1) Was kann getan werden, um die sich negativ entwickelnde Situation rund um das „Müttergenesungsheim“ an der Egener Straße in den Griff zu bekommen?
- 2) Was tun Sie, damit die untergebrachten Menschen in der Zeit ihrer Unterbringung soweit wie möglich in Wipperfürth „integriert“ werden, damit hier der Nährboden für negative Entwicklungen entzogen wird?

Die Politik spricht in den letzten Jahren gerne von notwendigen „verstärkten Integrationsbemühungen“. Es muss uns aber bewußt werden, dass diese Reden lokal umgesetzt werden müssen. Also auch hier in Wipperfürth! Wir dürfen Ansprüche an diese Menschen haben. Wir müssen allerdings auch mehr tun, als sie lediglich „unterzubringen“. Es verstreichen bekanntlich teilweise mehrere Jahre bis sie uns entweder wieder verlassen oder aber eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Uns allen muss bewußt werden: Das ist sicherlich für viele der Untergebrachten eine belastende Situation. Mir ist bekannt, dass es einen Arbeitskreis dazu gab bzw. gibt. Es stellt sich aber auch die Frage, was der Bürgermeister bzw. die Politik in Wipperfürth weiterhin tun wird bzw. tun könnte!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz
A. Schmitz

100% Recycling-Papier

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Grüne

Auf die umfangreichere schriftliche Antwort der Verwaltung, die Bestandteil des I. Nachtrags zur Einladung war, wird an dieser Stelle verwiesen. Konkreter Nachfragebedarf dazu ergibt sich derzeit nicht.

1.6.4. **Gaspreise der Bergischen Energie- und Wasser- GmbH
Anfrage des Ratscherrn Andreas Schmitz / Fraktion Bündnis 90 / DIE
GRÜNEN vom 13.10.2005**

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Andreas Schmitz
Neyetal 13
51688 Wipperfürth

13. Oktober 2005

Bürgermeister Guido Forsting
Rathaus
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth
17. Okt. 2005
DEZ Aktz.: 1011..

20 m.d.B. um Stellungnahme
ert.

OGF
Heizung
BEW
zweites Abkommen
der Artwert

Grüne

Anfrage zum Thema Gaspreise der Bergischen Energie- und Wasser- GmbH.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Aufregung derzeit ist groß. Jeder Verbraucher fragt sich, wie sich die Versorgung und insbesondere die Preise im Bereich der Gasversorgung weiterhin entwickeln werden. Neben der stark kritisierten Bindung der Gaspreise an den Ölpreisen und den hohen Preissteigerungsraten als solche fragen sich viele Wipperfürther, ob ihr Preis für Gas nicht insgesamt zu hoch ist, da diese zu den höchsten in Deutschland und NRW zählen!

Anfragen:

- 1) Wie lassen sich die hohen Preise für Gas der BEW besonders im bundesweiten und NRW-Vergleich rechtfertigen?
 - 2) Was tun Sie als Mitglied des Aufsichtsrats, damit der verbraucherfeindliche hohe Grundpreis zurückgeführt wird?
 - 3) Was tun Sie als Mitglied des Aufsichtsrats, damit die Kostensituation der BEW insgesamt überprüft wird, damit die Wipperfürther Gaspreise konkurrenzfähig werden?
- (Die nicht öffentlichen Informationen geben Sie dem Rat oder dem zuständigen Ausschuss bitte im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.)

Im Anhang finden Sie Zahlen aus einem durch das Wirtschaftsmagazin „markt“ des WDR erhobenen Preisvergleiches. Im Vergleich zu wichtigen Energieversorgern in unserer weiteren Region schneidet die BEW besonders schlecht ab. Eine Platzierung nahe der Position 1 ist also als negativ zu bewerten:

NRW- bzw. Bundesranking	BEW	BELKAW	Aggergas	Stadtw.Rade	Lüdenscheid
Platz in NRW (von 142)	28.	121.	53.	80.	128.
Platz im Bund (von 653)	166.	552.	290.	392.	586.

Die Frage muss erlaubt sein: **Warum gehört die BEW mit zu den teuersten Anbietern in Bund und Land?** Wir sollten davon ausgehen, dass es tatsächlich so ist, dass die Bezugskosten für die BEW gestiegen sind. Andererseits stellen sich die drei Fragen oben in jedem Fall! Besonders ärgerlich für den Verbraucher in Wipperfürth ist der hohe Grundpreis (NRW: Platz 21 ! Bund: Platz 111 !). Dieser ist in besonderer Weise verbraucherfeindlich, da er etwa durch sparsamen Verbrauch nicht zu senken ist! Er ist deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch massiv zu kritisieren!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Beigefügt war der Anfrage eine zweiseitige Anlage (Zahlen aus einem durch das Wirtschaftsmagazin „markt“ des WDR erhobenen Preisvergleiches). Diesbezüglich wird auf die Einladung verwiesen.

Die schriftliche Antwort der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

„Die sicherlich für alle Beteiligten unbefriedigende Situation, wonach die aktuellen Gaspreise sich an der Entwicklung der Ölpreise orientieren, lässt sich leider von den örtlichen kleineren Versorgungsgesellschaften nicht verändern. Langfristig kann hier nur der Bundesgesetzgeber Änderungen einleiten. Die BEW GmbH bezieht die Gasenergie und verteilt diese lediglich weiter. Hierbei muss sie aber zwingend die vom Vorlieferanten, hier der Ruhrgas, in Rechnung gestellten Bezugspreise ihren Kunden weiterbelasten, um nicht Gefahr zu laufen, am Ende eines Wirtschaftsjahres Defizite zu produzieren, die letztendlich wiederum von den Gesellschaftern, also auch der Stadt Wipperfürth, mitgetragen werden.

Die in der Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der hier herangezogene Energiekostenvergleich auf Bundes- und Landesebene verfälscht den tatsächlichen Vergleich von Gasversorgern in unserer Region aus 2 ganz wesentlichen Gründen.

Zum einen geht der Marktvergleich von einem typischen Jahresverbrauch in Höhe von 20.000 kWh aus. Tatsächlich liegt der durchschnittliche Verbrauch im Versorgungsgebiet der BEW GmbH aber bei 28.750 kWh. Bei Zugrundelegung dieses für unser Versorgungsgebiet typischen Jahresverbrauchs, liegt der Angebotspreis der BEW GmbH im mittleren Feld der Anbieter unserer Region. Dies wird in der beigefügten Übersicht belegt.

Des Weiteren wird die Versorgung mit Gas in Wipperfürth immer teurer und aufwendiger sein müssen als eine Versorgung zum Beispiel in Köln oder Düsseldorf mit hoher Versorgungsdichte und optimalen Bodenverhältnissen. Das Versorgungsgebiet der BEW GmbH und hier insbesondere das Gebiet der Stadt Wipperfürth erfordert als größte Flächenkommune im Oberbergischen und auch Rheinischen Kreis sehr aufwendige und extrem lange Transportleitungen, die gerade in unserer Heimat in zum Teil sehr schwierigen Bodenverhältnissen zu verlegen und zu unterhalten sind.

Zu Frage 2:

Die Kalkulation der Tarifpreise in dem Versorgungsgebiet der BEW GmbH muss sich aus den zuvor geschilderten Gründen von den Kalkulationen günstigerer zu bewirtschaftender Versorgungsgebiete unterscheiden. Hohe Fixkosten die insbesondere durch aufwendige Transportleitungssysteme entstehen, müssen über Grundpreise finanziert werden. Eine Senkung dieser Fixkosten und damit der Grundpreise wäre sicherlich dann möglich, wenn wir in unserer Region insbesondere in Wipperfürth den Versorgungskomfort für unsere Außenbezirke aufgeben würden.

Zu Frage 3:

Die Entwicklung der Energiepreise und hier insbesondere des Gaspreises wird selbstverständlich genauestens daraufhin überprüft, dass ausschließlich die von Vorlieferanten begründet und zu Recht in Rechnung gestellten Bezugskosten in die Kalkulation aufgenommen werden. Es ist dabei allerdings utopisch anzunehmen, jemals die günstigsten Gasversorgungspreise in unserer bergischen und großflächigen Versorgungsregion erreichen zu können. Das gleiche Problem wird auch bei den Preisen der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung deutlich. Je größer das Versorgungsgebiet und je geringer die Versorgungsdichte desto höher sind selbstverständlicherweise die Einzelkosten.

Anlage:

Als Anlage war der Antwort ein regionaler Erdgaspreisvergleich bei einem Jahresbezug von 28.750 kWh beigefügt.

Ratsherr Andreas **Schmitz** erklärt, jede Kommune habe zwar ein berechtigtes Interesse daran, möglichst hohe Einnahmen aus ihren Beteiligungen zu erzielen. Andererseits sei fraglich, ob sie die derzeit starken Preiserhöhungen einfach so hinnehmen könne. Politisches Ziel dürfe nicht allein eine sichere Versorgung mit Energie sein, sondern entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz auch eine preiswerte Versorgung. Dies dürfe auch der Rat nicht aus den Augen verlieren.

Ein besonderes Problem ergebe sich aus den langfristigen Lieferverträgen der einzelnen kommunalen Gesellschaften mit den mächtigen Energiekonzernen. Fraglich sei, ob es hier Möglichkeiten für die BEW gibt, Preiserhöhungen entgegen zu wirken.

Stadtkämmerer **Orbach** erklärt hierzu, dass dem Grundproblem, nämlich die Kopplung des Gaspreises an die des Ölpreisentwicklung, nur durch gesetzgeberische oder kartellrechtliche Maßnahmen begegnet werden könne. Im übrigen erhöhe jeder Cent der Einnahmen, den die Stadt aus ihrer Beteiligung an der BEW weniger erhalte, das Defizit der Stadt. Auf Nachfrage erklärt er, dass die BEW in diesem Jahr wohl nicht mit einem besseren Abschluss rechnen könne als im Vorjahr.

1.7. Anträge

1.7.1. Überprüfung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Ratsherr Friedhelm Scherkenbach / CDU-Fraktion, vom 10.10.2005

CDU

CDU - Ratsfraktion, Dellweg 3., 51688 Wipperfürth

Stadtverwaltung Wipperfürth
Herrn Bürgermeister Forsting
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth	
12. Okt. 2005	
DEZ.	Aktz.: 10.11.

erl. m.d. B. um Stellungnahme

CDU -Ratsfraktion
Friedhelm Scherkenbach
Dellweg 3

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 10.10.2005

Antrag zur Ratssitzung am 25.10.2005

Sehr geehrter Herr Forsting,

für die nächste Ratssitzung am 25.10.2005 möchte ich folgenden Antrag stellen:

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb, wird beauftragt alle anstehenden Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes in der aktuellen Fassung vom 18.07.2002 nochmals zu prüfen.

Zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses wird diesem eine Liste vorgelegt, in der alle Maßnahmen, die bereits zugesagt, ausgeschrieben oder unabdingbar sind, mit der dazugehörigen Kostenermittlung beschrieben werden.

Alle anderen Maßnahmen werden zunächst nicht weiter verfolgt.

Begründung:

Nachdem die Richtlinien für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz zur Zeit zur Diskussion stehen, sollten im Sinne der Gebührenzahler nochmals das Abwasserbeseitigungskonzept überarbeitet werden. Hiermit soll vermieden werden, dass der Gebührenzahler nicht unnötig an das Kanalnetz angeschlossen wird und überhöhte Anschlussgebühren zahlen muss.

Im Jahresabschluss 2004 des Abwasserbeseitigungsbetriebes werden für den Zeitraum 2005 – 2008 Investitionen in Höhe von ca. 8,4 Mio. € als geplante, zukünftige Investitionen genannt.

Allein 6,5 Mio. € sollen über Darlehensaufnahme finanziert werden.

Da man die anstehenden Sanierungskosten des bestehenden Kanalnetzes nicht aus den Augen verlieren darf, sollte der Abwasserbeseitigungsbetrieb möglichst zeitnah einen Investitionsplan vorlegen, der über die nächsten, anstehenden Sanierungsmaßnahmen informiert.

Mit freundlichem Gruß

Friedhelm Scherkenbach

Ratsherr **Scherkenbach** verweist auf den Hinweis innerhalb der Tagesordnung im I. Nachtrag zur Einladung, wonach die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zunächst inhaltlich in der nächsten Betriebsausschusssitzung zu beraten. Dies halte auch er für den richtigen Weg.

StBD **Barthel** erklärt, der Abwasserbeseitigungsbetrieb habe bereits konkretere Aussagen zum Ziel des Antrags in Vorbereitung. Die im einzelnen erforderlichen Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsaufwendungen müssten genau untersucht und entsprechende Maßnahmen sorgfältig diskutiert werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept stehe 2006 zur turnusmäßigen Fortschreibung an. Letztlich sei dem Stadtrat nach entsprechender Vorberatung durch den Betriebsausschuss eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

Beschluss(1):

Der Antrag wird zur inhaltlichen Beratung an den Betriebsausschuss –Sitzung am 24.11.2005- verwiesen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

1.8. Mitteilungen

1.8.1. **Konzeption zum weiteren Betrieb der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth**

Bürgermeister Forsting erklärt, gegenüber der umfangreichen mündlichen Mitteilung in der Haupt- und Finanzausschusssitzung habe sich nichts wirklich Entscheidendes mehr getan.

Am 26. November begannen allerdings auf Initiative der IG WLS-Bad zwei Schwimmkurse für Kinder (je 8 Stunden für 1- bis 3-Jährige bzw. für 3 – 6-Jährige). Nach der letzten Betriebsausschusssitzung habe es gemeinsame Bemühungen zwischen der IG und dem Schwimmbadpersonal gegeben, ein Konzept für die Integrierung der jetzigen Nutzungszeiten im Hallenbad Ringstraße in die Nutzungszeiten des WLS-Bades zu erarbeiten. Das Ergebnis sei ein gemeinsamer Antrag. Am kommenden Montag habe er hierzu ein Gespräch mit dem IG-Vorstand. Dieses Konzept werde dann den Schulleitern vorgelegt und könnte in der Betriebsausschusssitzung am 24.11.2005 deziert erläutert werden.

Leider führten die gestiegenen Energiepreise, auf dieses Jahr bezogen mit Preissteigerungen von rund 20.000 €, dazu, dass das ohnehin hohe Defizit der Bäder nochmals sprunghaft ansteige. Die Bemühungen der IG Bad führten dadurch im Verhältnis noch weniger zu spürbaren finanziellen Entlastungen.

Zum Zeitpunkt der nächsten Betriebsausschusssitzung werde man auch in Bezug auf die Ausschreibung des WLS-Bad-Grundstücks nähere Kenntnisse haben.

Der Kürtener Bürgermeisters Iwanow habe bei seinem Besuch geäußert, dass das Splash-Bad mit hoher Wahrscheinlichkeit am 30.06.2006 geschlossen werden muss; dies könne auf Wipperfürth eine indirekte Auswirkung insofern haben, dass die Möglichkeit, Schulschwimmstunden nach Kürten zu verlagern, entfalle. Mit seinem Hückeswagener Amtskollegen sei er so verblieben, dass die Gespräche nicht vor Ablauf der Bewerbungsfrist zum Grundstücksverkauf fortgesetzt werden.

Auf die von Ratsfrau Neuhaus angesprochene und von ihrer Fraktion schon seit langem befürwortete Prüfung, für das WLS-Bad ein Blockheizkraftwerk zu errichten, erklärt Bürgermeister **Forsting**, dass die Prüfung dieser Frage bereits vor geraumer Zeit im Werksausschuss behandelt worden sei. Eine solche Lösung habe sich als unwirtschaftlich herausgestellt, aufgrund der relativ großen Entfernung selbst unter Einbeziehung des Schulzentrums. Ratsfrau **Neuhaus** erklärt, dies habe damals die BEW gesagt, die dann weniger verdienen könne. Die Aggerstrom habe in ihrem Bereich solche Anlagen gebaut, dort habe es sich gelohnt. Ratsherr Wurth führt dies auf nicht vergleichbare Umstände und Gegebenheiten zurück.

1.8.2. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2004

Mit dem der schriftlichen Mitteilung als Anlage beigefügten Schreiben vom 09. August 2005 informierte die Kreissparkasse Köln über ihre Förderaktivitäten 2004 in der Stadt Wipperfürth.

Der Rat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis. Ratsherr **Wurth** weist darauf hin, dass die Kreissparkasse auch ihre auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Gewerbesteuerzahlung als „Förderaktivität“ ausweist. Förderer in diesem Sinne könnte sich dann auch jeder andere gewerbesteuerpflichtige Betrieb nennen.

1.8.3. Termine der Rats- und Ausschusssitzungen 2006

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2006 lag als Bestandteil einer schriftlichen Mitteilung dem I. Nachtrag der Einladung bei.

Der Terminkalender wird wie in den Vorjahren auf Karten gedruckt und an die Ratsmitglieder verteilt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten Überdrucke für die sachkundigen Bürger/innen. Ferner wird der Terminkalender auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Der Rat nimmt diese Mitteilung ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

Guido Forsting
Bürgermeister

Reinhard Breuer
Schriftführer

STADT WIPPERFÜRTH

Anwesenheitsliste

Sitzung:	Stadtrat II / 7
	Dienstag, den 25.10.2005
Sitzungsort:	Altes Seminar, Ratssaal Wipperfürth Lüdenscheider Straße 48
Beginn:	17.00 Uhr
Ende:	18.20 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r: Guido Forsting (Bürgermeister)

Mitglieder:**CDU**

Ahus, Margit
 Bongen, Hermann-Josef
 Büchler, Willi
 Clemens, Beate
 Funke, Jürgen
 Gehle, Lorenz
 Grüterich, Norbert
 Höhfeld, Rolf (ab TOP 1.4.1, 17.20 Uhr)
 Klett, Stefan
 Kohlgrüber, Gerd
 Palubitzki, Lothar
 Scherkenbach, Friedhelm
 Schmitz, Annekathrin
 Schmitz, Bernd
 Schneider, Eva
 Stefer, Michael
 Weingärtner, Bastian

SPD

Billstein, Regina
 Blechmann, Karin
 Brachmann, Peter
 Gottlebe, Joachim
 Mederlet, Frank
 Schüler, Heinz
 Stein, Günter

Wurth, Ralf

(ab TOP 1.1.2 (17.10 Uhr))

UWG

Frielingsdorf, Hans-Otto
Grolewski, Joachim
Koppelberg, Harald
Lang, Uwe

Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Neuhaus, Ursula
Schmitz, Andreas

FDP

Dr. Pehlke, Michael

Verwaltung:

Orbach, Kurt
Hachenberg, Friedrich
Wollnik, Lothar
Barthel, Volker
Willms, Herbert

Stadtkämmerer
StOVR
StVD
StBD
StAR

Schritfführer/in:

Reinhard Breuer

StAR

entschuldigt:

Bremerich, Josef
Kremer, Stephan

(CDU)
(CDU)